



**Ärzterein
Südkreis
Mettmann e.V.**

Ärzterein Südkreis Mettmann e.V. – Der Vorsitzende
Zum Stadtbad 31 - 40764 Langenfeld

Der Vorsitzende
40764 Langenfeld
Zum Stadtbad 31
Tel.: 02173-99490
Fax: 02173-994949
nfp-suedkreis@gmx.de

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes NRW als
Aufsichtsbehörde der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ME

10.01.2016

Eilt! Terminalsache!

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein: Anregung einer aufsichtsrechtlichen Beratung bzw. einer aufsichtsrechtlichen Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten die niedergelassenen Ärzte im Süden des Kreises Mettmann, den Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Herrn Dr. med. Peter Potthoff, dahingehend zu beraten, dass auch er sich an die Gesetze, die gemeinsame Notfalldienstordnung von KV und Ärztekammer, sowie an den geltenden Organisationsplan der Kreisstelle Mettmann zu halten hat. Notfalls bitten wir um eine aufsichtsrechtliche Anordnung.

Der Ärzterein vertritt satzungsgemäß die Interessen seiner über 250 Mitglieder, die in Haan, Hilden, Erkrath-Hochdahl, Langenfeld, Monheim und Leverkusen-Hitdorf niedergelassen sind. Alle niedergelassenen Ärzte der vorgenannten Städte sind Mitglieder des Vereins.

Der Sachverhalt ist folgender:

Die Einteilung der niedergelassenen Ärzte zum Notdienst erfolgt aufgrund der gemeinsamen Notfalldienstordnung, die von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung erlassen und von Ihrem Ministerium genehmigt wird.

Danach ist für jede Kreisstelle ein Organisationsplan von Kammer und KV aufzustellen, der kreisstellenspezifische Details wie das Bestehen von Notfallpraxen und die Zugehörigkeit der Ärzte zu den einzelnen Notfallpraxen regelt.

Für den Süden des Kreises Mettmann sieht der Organisationsplan den Bestand von zwei allgemeinen ärztlichen Notfallpraxen in Hilden und Langenfeld vor, sowie den Bestand der kinderärztlichen Notfallpraxis Langenfeld. Auf Basis dieses Organisationsplans haben die Kreisstellen von Kammer und KV im Dezember Dienstpläne versandt und die Ärzte zunächst bis zum 31.3.2016 eingeteilt.

Beide Notfallpraxen werden aktuell noch vom Ärzteverein betrieben, der sich aber zum 31.1.2016 aus dem Betrieb zurückzieht, weil er zu große rechtliche Risiken sieht. Der Ärzteverein hatte bereits im Mai 2015 mit der Gesundheits-Management-Gesellschaft GMG (Tochter der KVNO) über den Einstieg der GMG in alle Verträge verhandelt. Die nach Auskunft der GMG kurzfristig mögliche Übernahme beider Notfallpraxen hat aber Herr Dr. Potthoff als Vorsitzender der KVNO untersagt.

Aktuell will Herr Dr. Potthoff ab 1.2.2016 nur den Erwachsenen-Bereich der NFP Langenfeld von der GMG weiter betreiben lassen, aber die NFP Hilden nicht und den kinderärztlichen Part der NFP Langenfeld auch nicht.

Herr Dr. Potthoff ist vielfach aufgefordert worden, auch durch die eigene Kreisstelle, die im Organisationsplan des Kreises verankerten Notfallpraxen ab 1.2.2016 durch die GMG weiter betreiben zu lassen. Die GMG kann in die Miet- und sonstigen Verträge eintreten, das Personal weiter beschäftigen, das gesamte Inventar und die Vorräte kostenlos übernehmen. Kurzum, die GMG kann nahtlos den erfolgreichen Betrieb beider NFP fortführen, damit die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.

Vor 17 Jahren hatte die KV die Errichtung von Notfallpraxen in Vereinshand noch aktiv gefördert und sogar Anschaffungskosten bezuschusst. In Organisationspläne der Kreisstellen wurden die Notfallpraxen nicht den Vereinen zuliebe eingetragen, sondern um ortsnah den Versorgungsbedarf sicherzustellen.

Inzwischen ist der aktuelle Vorsitzende der KV den Vereinen gegenüber eher feindlich gesonnen. Ihr Ministerium hatte in einem Prüfbericht angemahnt, die KV habe den Betrieb vereinsbetriebener Notfallpraxen in eigene Hand zu übernehmen. Zwar sollte nach Beschluss der Vertreterversammlung der Betrieb von Notfallpraxen durch Vereine zulässig bleiben, wenn diese mit der KV einen Kooperationsvertrag schließen. Einen derartigen Vertrag hat Herr Dr. Potthoff aber bis heute nicht vorgelegt. Der Verein sah sich deshalb – vor allem wegen langer Kündigungsfristen seines langjährigen Personals – gezwungen, sich aus dem Betrieb der Notfallpraxen Hilden und Langenfeld zurückzuziehen. Am Versorgungsbedarf ändert das nichts.

Der Plan von Herrn Dr. Potthoff, die Zahl der allgemeinen ärztlichen Notfallpraxen nordrheinweit auf 41 zu schrumpfen, ist von der Vertreterversammlung insoweit entschärft worden, dass sie beschlossen hat, dass Dependancen (also Filialen) mit eingeschränkten Öffnungszeiten erlaubt sein sollen. Um die ortsnahe Versorgung zu sichern, hat die Kreisstelle Mettmann der KVNO eine Regelung vorgeschlagen, nach der die NFP Hilden Hauptpraxis bleibt und die NFP Langenfeld Dependance werden soll. Dr. Potthoff lehnt das ab.

Rechtlicher Kern der Sache:

Die Einteilung zum ärztlichen Notfalldienst durch die Kreisstellen von Kammer und KV ist ein Verwaltungsakt, der auf Gesetzen, der gemeinsamen Notfalldienstordnung von Kammer und KV und dem von beiden beschlossenen Organisationsplan der Kreisstelle beruht.

Die Einteilung bringt dem Arzt nach der Rechtsprechung nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Berechtigung, den eingeteilten Dienst dort zu verrichten.

Auch der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung ist an den geltenden Organisationsplan gebunden. Wenn seine Vorschläge zur Änderung des Organisationsplanes bei der Ärztekammer keine Zustimmung finden, bleibt der Organisationsplan unverändert in Kraft, mit der Folge, dass die Ärzte wie dort vorgesehen zum Dienst verpflichtet, aber auch berechtigt sind.

Die im Gesetz verankerte Verpflichtung, an Krankenhäusern Portalpraxen einzurichten, darf der KV-Vorsitzende insbesondere dann nicht unterlaufen, wenn die Kriterien eingehalten werden, die die eigene Vertreterversammlung beschlossen hat (Hauptpraxis, Dependance mit eingeschränkten Öffnungszeiten, gleiche Dienstbelastung der Ärzte unter 50 Stunden jährlich).

Herr Dr. Potthoff hat die Verpflichtung, den von der Ärztekammer und seiner eigenen KV eingeteilten Ärzten die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Dienste so abzuleisten, wie der Organisationsplan das vorschreibt. Eine im Orgaplan verzeichnete NFP, die (auf Druck der KVNO) den Betreiber verloren hat, hat die KVNO selbst zu betreiben. Die KVNO hat den Sicherstellungsauftrag, nicht der Verein.

Aktuell ist unklar, was am 1.2.2016 in der Notfallpraxis Hilden passiert: Die dort eingeteilten Ärzte und natürlich die Patienten werden vor geschlossene Türen laufen, wenn die GMG den Betrieb dort nicht übernimmt, was Herr Dr. Potthoff der GMG aber untersagt. Die Ambulanz des St. Josefs Krankenhauses Hilden wird zusammenbrechen.

Wir bitten Sie dringend, den Vorstand der KV Nordrhein entsprechend aufsichtsrechtlich zu beraten, damit die von Bevölkerung, Politik und den Ärzten vor Ort gewünschte flächendeckende und ortsnahe Versorgung in den Städten im Süden des Kreises Mettmann erhalten bleibt, auch nach dem Rückzug des Ärztevereins aus dem direkten Betrieb der beiden Notfallpraxen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Meuser
- Vorsitzender -